



Haushaltssatzung der Gemeinde Merzenich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NW S. 202), hat der Rat der Gemeinde Merzenich mit Beschluss vom 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 26.790.326,-- € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 27.562.374,-- € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 24.689.613,-- € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 25.850.909,-- € |

| | |
|---|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.557.053,-- € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.035.988,-- € |

| | |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.890.912,-- € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 166.864,-- € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf 772.048,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 297 %
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 589 %
2. Gewerbesteuer auf 449 %

§ 7

entfällt

§ 8

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen folgender Sachkonten bzw. Produkte sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Horizontale Deckungskreise:

1.1. Unterhaltung und Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen

Sämtliche Sachkonten (einschließlich Unterkonten) im Haushaltsplan außer in den Kostenträgern 11.537.01.01, 11.537.01.02, 11.538.01.00, 12.545.01.00 und 13.553.01.00:

5211xxx/7211xxx (Unterhaltung)
5241xxx/7241xxx (Bewirtschaftung)

1.2. Personal- und Versorgung

Sämtliche Sachkonten (einschließlich Unterkonten) der Kontenklassen im Haushaltsplan:

50xxxxx/70xxxxxx (Dienstaufwendungen/Dienstbezüge)
51xxxxx/71xxxxxx (Versorgungsaufwendungen/Versorgungsauszahlungen)

2. Vertikale Deckungskreise:

2.1. Produkte

Jeweils sämtliche Aufwands- und Auszahlungssachkonten (einschließlich Unterkonten) aller Produkte (7-stellige Gliederungsziffer) des Haushaltsplanes jeweils ohne die Sachkonten der horizontalen Deckungskreise (Ziff. 1.1 und 1.2) sowie ohne die Sachkonten 5711000 (Abschreibungen auf Sachanlagen).

§ 9

Minderaufwendungen/-auszahlungen bei 02.122.01.00/5339002 bzw. 7339002 (City-Ticket) können für Mehraufwendungen bei 12.541.01.00/5211015 bzw. 7211015 (Unterhaltung Straßen) verwendet werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 03.03.2021 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 15.03.2021 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Merzenich, Valdersweg 1, 52399 Merzenich, Zimmer 1, (montags, mittwochs, donnerstags, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Gemeinde Merzenich (www.gemeinde-merzenich.de) unter der Rubrik „Politik/Gemeinde, öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Merzenich (www.gemeinde-merzenich.de) unter der Rubrik „Politik/Gemeinde, Haushaltsdaten“ einsehbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Merzenich, den 17.03.2021

Der Bürgermeister:

gez. Gelhausen